

Interpellation Steiner-Kaltbrunn (36 Mitunterzeichnende) vom 16. Februar 2009

«Teamteaching» in der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 2009

Marianne Steiner-Kaltbrunn erkundigt sich mit einer Interpellation nach der Umsetzung des «Teamteachings» in der Volksschule.

Die Regierung antwortet im Grundsatz wie folgt:

Die Interpellantin spricht in ihrem Vorstoss zwei verschiedene Bereiche der Volksschule an:

1. Klassenorganisation auf Grund der Blockzeiten

- a) In der Volksschule wurde seit jeher eine bestimmte Zahl Lektionen in *Halbklassen* unterrichtet. Halbklassenunterricht bedeutete traditionell, dass die Lehrperson eine Unterrichtssequenz zwei Mal bestritt, nämlich je ein Mal mit einer Hälfte der Klasse. Er setzte voraus, dass jeweils die «andere» Halbklassse frei hatte, was in den blockfreien Unterrichtszeiten unproblematisch war. Dabei wurde auch von Klassenteilung oder «Differenzierung» gesprochen. Mit diesen Lektionen war das Pensum der Klasse schon bisher kleiner als das Pensum der Lehrperson, mit den entsprechenden Kostenfolgen.
- b) Mit der Umsetzung des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz (nGS 43-85 [sGS 213. 1]; abgekürzt VSG) und mit der Einführung des Englischunterrichts verbunden war die Ausweitung der Blockzeiten in der Primarschule. Die neue Blockzeitenregelung mit täglich vier Lektionen an allen Vormittagen führt dazu, dass an allen Vormittagen alle Kinder lückenlos unterrichtet oder betreut werden müssen. Damit ist alternierender Unterricht in Halbklassen im eingangs (Bst. a) beschriebenen Sinn nur noch am Nachmittag möglich. Um dennoch im Interesse der Schulkinder die gesamte Anzahl «differenzierter» Lektionen beibehalten zu können, mussten je nach Schulstufe für die Vormittage neue Varianten der Klassenorganisation gefunden werden. Deshalb wurde auf der Unterstufe sowie im Kindergarten das sogenannte «*Teamteaching*» eingeführt. Dieses bedeutet, dass die Klasse phasenweise durch zwei Lehrpersonen gleichzeitig unterrichtet wird – meistens im gleichen Klassenzimmer. Wo ausnahmsweise zusätzlicher Schulraum zur Verfügung steht, kann dieser Unterricht aber auch als gleichzeitiger Halbklassen-Unterricht durchgeführt werden: Je eine Lehrperson unterrichtet dann zur gleichen Zeit in je einem Schulzimmer eine Halbklassse.
- c) Der Halbklassen-Unterricht im traditionellen Sinn an den Nachmittagen (oben Bst. a) und im sogenannten «*Teamteaching*» während der vormittäglichen Blockzeiten (oben Bst. b) werden nunmehr unter den Oberbegriff *Klassenteilung* zusammengefasst. Die Anzahl Lektionen mit Klassenteilung ist in den Weisungen des Erziehungsrates zur Klassenbildung in der Volksschule vom 29. August 2007 (SchBl 2007 Nr. 9) geregelt. Sie variiert von zwei Lektionen in der fünften und sechsten Klasse bis zu sieben Lektionen in der ersten Primarklasse. Auf der Unterstufe werden in der Regel zwei Lektionen je Woche im sogenannten «*Teamteaching*» unterrichtet. Im Kindergarten variiert die Anzahl Lektionen mit Klassenteilung von null bis sechs, je nach Klassengrösse. Für die Klassenteilung steht den Schulgemeinden je Jahrgangsklasse ein Pool zur Verfügung, den sie nach freiem Ermessen auf die Fachbereiche verteilen können.

- d) Die Erteilung des geteilten Unterrichts im Rahmen der Blockzeiten hatte keine Kostensteigerung zur Folge, da die Gesamtzahl der «differenzierten» Lektionen (oben Bst. a) unverändert geblieben ist. Die Einführung der Blockzeiten führte jedoch zu einer generellen Erhöhung der Unterrichtszeit und damit zu einer moderaten Kostensteigerung. Darauf wurde in der Botschaft zum Erlass des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz hingewiesen (ABI 2007, 17; mit Verweis auf den Bericht 40.06.01 «Perspektiven der Volksschule» [vgl. dort insbesondere S. 38 ff.]), und es wurde beim Erlass des Nachtrags im Kantonsrat ausführlich darüber diskutiert.

2. Schulversuche im Projekt Basis- / Grundstufe der EDK-Ost

Die in der Interpellation genannten 150 Stellenprozent je Klasse sind nicht Gegenstand der Klassenorganisation im Vollzug des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz bzw. der erwähnten Weisungen. Sie sind Bestandteil des Versuchskonzepts des Projekts Basis- / Grundstufe, an dem der Kanton St.Gallen im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) beteiligt ist. Bei einer Basis- oder Grundstufe würden drei oder vier Jahrgänge (erstes und zweites Kindergartenjahr sowie erste und allenfalls auch zweite Primarklasse) in einer Klassenorganisation gefördert, wobei Spiel und Unterricht kombiniert bzw. ineinander fließen würden und die Verweildauer der Entwicklung des Kindes angepasst wäre.

Die Beteiligung des Kantons St.Gallen am Projekt Basis- / Grundstufe wurde im Jahr 2001 vom Erziehungsrat beschlossen. Mit der Beteiligung am interkantonalen Projekt wurden Schulversuche bewilligt. Diese begannen im Jahr 2003 und werden seither von der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) wissenschaftlich begleitet. Im Sommer 2008 wurde ein erster Zwischenbericht zum Projekt und zu den Versuchen vorgelegt. Der Schlussbericht wird für Sommer 2010 erwartet. Der Erziehungsrat und die Regierung werden erst nach Vorliegen und Diskussion dieses Schlussberichtes entscheiden, ob und wie eine Basis- oder Grundstufe eingeführt wird. Bei einer positiven Bewertung wäre dem Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes zu beantragen.

Die Basis- / Grundstufe und somit die erweiterten Pensen je Klasse werden bis dahin nur in den vom Erziehungsrat bewilligten Versuchsklassen angewendet.

Die einzelnen Fragen beantwortet die Regierung wie folgt:

1. Die Interpellantin bezieht sich mit dieser Frage sowie mit den Fragen 2, 3 und 5 auf die Beteiligung am Projekt Basis- / Grundstufe, in dessen Rahmen gemäss Ziff. 2 der obigen allgemeinen Erläuterungen der Erziehungsrat einzelnen Gemeinden einen Schulversuch nach Art. 15 VSG bewilligt hat.
2. In den vom Erziehungsrat bezeichneten Schulen werden insgesamt 15 Versuchsklassen im Rahmen des Projekts Basis- / Grundstufe der EDK-Ost geführt. Folgende Schulgemeinden, die sich freiwillig gemeldet haben, machen beim Schulversuch Basis- / Grundstufe mit:
 - Rapperswil-Jona mit 3 Klassen;
 - Jonschwil-Schwarzenbach mit 3 Klassen;
 - Hemberg mit 2 Klassen;
 - Flums-Kleinberg mit 1 Klasse;
 - Rorschach mit 1 Klasse (Projektschule der PHSG);
 - Sargans mit 1 Klasse;
 - Stein mit 1 Klasse (bis 2008);
 - Wattwil mit 3 Klassen (Aussenschulen).

In den entsprechenden Klassen werden während der Versuchsphase 140 bis 150 Stellenprozent eingesetzt. In einem Teil der Lektionen erfolgt der Unterricht im Teamteaching.

Ausserhalb des Versuchskonzepts werden keine Basisstufenklassen geführt und es wird somit auch kein Teamteaching nach einem solchen Verständnis eingesetzt.

Die Kosten des Projekts sind wie folgt aufgeteilt: Der Kanton leistet Beiträge an das Projektdach der EDK-Ost von jährlich Fr. 44'000.– (Beitrag an das Regionalsekretariat) und an die Betreuung der Versuchsschulen im Kanton St.Gallen von (2009) Fr. 128'000.– (Beitrag an die wissenschaftlich begleitende PHSG). Die Schulgemeinden der Versuchsschulen bringen die Löhne für die zusätzlichen Lehrpensen auf.

3. Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits erwähnt, kann der Erziehungsrat nach Art. 15 VSG Schulversuche bewilligen. Ein solcher Schulversuch ist auch mit der oben beschriebenen Beteiligung am Projekt Basis- / Grundstufe verbunden. Allen Beteiligten, insbesondere auch den Schulgemeinden, ist klar, dass die Basis- / Grundstufe in der entsprechenden Form Versuchscharakter hat und noch nicht definitiv bewilligt wurde.
4. Die Weisungen des Erziehungsrates zur Klassenbildung in der Volksschule vom 29. August 2007 betreffen die Klassenorganisation im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Blockzeiten und nicht das Projekt Basis-Grundstufe, auf das sich alle anderen Fragen der Interpellantin beziehen: Die heute eingesetzten Klassenteilungslektionen, bestehend aus Halbklassen- und sogenannten «Teamteaching»-Lektionen (siehe obige allgemeine Erläuterungen, Ziff. 1), sind ein direktes Erfordernis aus den im Volksschulgesetz (Art. 19 VSG) vorgeschriebenen Blockzeiten. Der Erziehungsrat hat, seinem allgemeinen Auftrag zur Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule folgend (Art. 100 Abs. 1 VSG), in den Weisungen zur Klassenbildung lediglich Vorgaben zur Umsetzung des geltenden Gesetzesrechts gemacht. Bei den Kosten für die Halbklassen- und sogenannte «Teamteaching»-Lektionen handelt es sich in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages um gebundene Ausgaben.
5. Das Projekt Basis-Grundstufe wurde im Rahmen der EDK-Ost sorgfältig geplant, durchgeführt und begleitet. Es steht mittlerweile kurz vor dem Abschluss. Bevor weitere Entscheide gefällt werden, soll vorerst der Schlussbericht abgewartet werden.

Allfällige Mehrkosten aus der Basisstufe würden erst zu einem späteren Zeitpunkt budgetwirksam. Die durch eine allfällige Einführung einer Basisstufe anfallenden Mehrkosten wären zum einen Folge der zusätzlichen Pensen für Teamteaching. Andererseits braucht eine Basisstufe grundsätzlich auch mehr Schulraum. Bei der Gesamtbeurteilung wird zum gegebenen Zeitpunkt aber auch zu berücksichtigen sein, dass mit der Basisstufe Kostenreduktionen verbunden wären. Insbesondere der Wegfall von Einführungsklassen müsste zu einem erheblichen Minderbedarf führen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass schon eine heutige Schulklasse mehr als 100 Stellenprozent belegt (vgl. auch obige allgemeine Erläuterungen, Ziff. 1 Bst. a). Die genaue Berechnung der Mehrkosten erfolgt im Rahmen der Projektarbeit.